

# Gemeinde Plankstadt

## Rhein-Neckar-Kreis

### Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 22.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. Form der Gemeindeverfassung

##### § 1

##### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Plankstadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

##### § 2

##### Rechtsstellung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### § 3

##### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA),
  - Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU).
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro beträgt.
4. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
5. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6**

#### **Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA)**

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3. Kinderbetreuung, Schulangelegenheiten, Jugendarbeit und Senioren,
  - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5. Gemeindeparterschaften, Ortsfeste,
  - 1.6. Friedhofs- und Bestattungswesen,
  - 1.7. Grundstücksangelegenheiten,
  - 1.8. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
  - 2.1. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9, von Beschäftigten nach TVöD bis Entgeltgruppe 9a,
  - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistung von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

- 2.3. die Stundung von Forderungen
  - 2.3.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 Euro
  - 2.3.2. von mehr als 6 Monate ab einem Betrag von 6.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
- 2.4. den Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU)**

- 1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Ordnung, Bau und Umwelt (OBU) umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen, ÖPNV, Angelegenheiten der Ordnung und Sicherheit,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.8 Umwelt- und Klimaschutz, Landschafts- und Biotoppflege, Jagd und Weide,
  - 1.9 Marktangelegenheiten,
  - 1.10 Verwaltung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen.
- 2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt über:
  - 2.1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    - 2.1.2. die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§31 BauGB),

- 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlicher bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht 2.3,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.

## **§ 9**

### **Beratende Ausschüsse**

- 1. Neben den beschließenden Ausschüssen können gemäß § 41 GemO durch den Gemeinderat auch beratende Ausschüsse gebildet werden.
- 2. Als ständiger beratender Ausschuss wird der Landwirtschaftsausschuss gebildet.
- 3. Der Landwirtschaftsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 4. In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Rechtstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln:
  - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalt bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 8.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr oder andere in Ausbildung stehenden Personen, über getroffene Entscheidungen ist der Gemeinderat zeitnah in nicht-öffentlicher Sitzung in einfacher Form zu unterrichten,
  - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,

- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt,
- 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen, Hallen und Räumlichkeiten sowie der Verpachtung gemeindeeigener Ackergrundstücke in unbeschränkter Höhe, einschließlich der ggfs. notwendigen Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Gemeindeordnung für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung Sachkundiger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen,
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FWG),
- 2.14. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Baugesetzbuchs und die hierfür erforderliche Erteilung des Negativattests
- 2.15. Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Entscheidung über Bauvorhaben:
  - 2.15.1. nach § 31 Abs. 1 BauGB zu Ausnahmen, die nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind,
  - 2.15.2. nach § 31 Abs. 2 BauGB zu Befreiungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren,
  - 2.15.3. nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit die Angelegenheit für die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde keine Bedeutung oder Wichtigkeit hat und wenn keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen,
  - 2.15.4. zur Errichtung von Garagen, Überdachungen, Stellplätzen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
  - 2.15.5. zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen,
  - 2.15.6. nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich, wenn keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen,

- 2.15.7. zu unveränderten Vorhaben, die bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage im Ausschuss oder Gemeinderat behandelt wurden,  
2.16. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer gemäß § 55 LBO,  
2.17. Angelegenheiten der Notgemeinschaft.

### **§ 13** **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Plankstadt, den 23.07.2019

  
Nils Drescher  
Bürgermeister



#### Hinweise:

Alle in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Plankstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.